Ihr Finanzamt informiert

Merkblatt Lotterie und Ausspielung – Erlaubnispflicht – Anzeigepflicht –weitere Infos

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist eine Lotterie/Ausspielung? 2
2. Brauche ich eine Erlaubnis für das Veranstalten einer Lotterie? 2
3. Muss ich die Lotterie oder Ausspielung beim Finanzamt anzeigen? 3
4. Muss ich eine Steueranmeldung einreichen? 4
5. Wo finde ich die zutreffenden Formulare? 4
6. Wie ist das Formular zur Steueranmeldung aufgebaut? 4
7. Wann muss ich Lotteriesteuer bezahlen? 5
8. Wie hoch ist die Lotteriesteuer? 5
9. Fällt auch Umsatzsteuer an? 5
10. Weitere Informationen 6

1. Was ist eine Lotterie/Ausspielung?

Unter einer Lotterie versteht man ein öffentliches Glücksspiel, u.a. auch Bingo, Rubbellose, bei dem nach einem bestimmten Plan gegen Zahlung eines Entgelts die Chance eingeräumt wird, einen Geldgewinn zu erlangen. Bei einer Ausspielung besteht der Gewinn dagegen aus Sachgewinnen, geldwerten Vorteilen oder einer Kombination aus beidem (sogenannte Tombola).

2. Brauche ich eine Erlaubnis für das Veranstalten einer Lotterie?

Ja. Wer eine Lotterie oder Ausspielung öffentlich veranstalten will, benötigt dafür eine Erlaubnis (siehe § 4 des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland). Zuständige Behörde ist insoweit das Regierungspräsidium Karlsruhe https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt8/ref86.

Eine Einzelerlaubnis ist nicht notwendig, wenn sich

- Organisationen der freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen der Jungendhilfe und Jugendpflege,
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- Organisationen von politischen Parteien,
- gewerkschaftlichen Organisationen,
- Sportvereine,
- Sonstige rechtsfähige Vereine,
- Stiftungen sowie
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts

an die vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilte „Allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen“ halten:

- Die Summe der zu entrichtenden Entgelte (Gesamtpreis der Lose) darf den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigen.
- Der Losverkauf darf sich nicht über das Gebiet eines Stadt- oder Landkreises hinaus erstrecken (üblicher räumlicher Wirkungskreis).
- Der Losverkauf darf die Dauer von 2 Monaten nicht überschreiten.

- Der Gesamtwert der Gewinne muss mindestens 25 % der Summe der zu entrichtenden Entgelte betragen.

- Der Reinertrag laut Spielplan (= Gesamtwert der Lose abzüglich der Kosten der Verlosung) muss mindestens ein Drittel der Summe der zu entrichtenden Entgelte betragen.

- Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für bestimmte gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

- Im Zusammenhang mit der Lotterie oder Ausspielung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

(Das Anbringen eines kleinen Schildes am gespendeten Gegenstand mit Name des Spenders (Firma, Unternehmen) ist dabei unschädlich. Bei einer in den Vordergrund tretenden Werbung für ein Unternehmen und deren Produkte, z. B. in entsprechenden Zeitungsanzeigen oder auf Plakaten usw., ist von einer Wirtschaftswerbung auszugehen.)

Bitte überprüfen Sie die Veröffentlichungen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/abt8/ref86 selbständig. Die allgemeine Genehmigung ist regelmäßig befristet. Aktuell gilt die Befristung bis zum 30.06.2027.

3. Muss ich die Lotterie oder Ausspielung beim Finanzamt anzeigen?

Ja. Unabhängig von der Frage, ob für eine Lotterie oder Ausspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, besteht für die Veranstalterin oder den Veranstalter in aller Regel die Verpflichtung, die Lotterie oder Ausspielung spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs bei dem für Baden-Württemberg zentral zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach Prinzessenstr. 2 76227 Karlsruhe https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_kadurlach anzuzeigen.

Wichtige Angaben sind dabei:

- Die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters,

- der Ort der Veranstaltung,

- der Zeitraum der Veranstaltung,

- die Anzahl der Lose und

- der Lospreis.

Die endgültige Entscheidung über die Steuerfreiheit einer Lotterie oder Ausspielung kann das Finanzamt erst dann abschließend treffen, wenn die Lotterie oder Ausspielung tatsächlich wie angezeigt durchgeführt wurde und die Erklärung zur Steueranmeldung dem Finanzamt vorliegt. Grundsätzlich bekommen Sie auf Ihre Anzeige keine Antwort mehr.

4. Muss ich eine Steueranmeldung einreichen?

Ja. Als Veranstalter einer Lotterie / Ausspielung müssen Sie bis zum 15. des Folgemonats nach der Veranstaltung eine Steueranmeldung beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach einreichen. Die Abgabepflicht gilt auch bei einer errechneten Lotteriesteuer von 0 €. Ist das Finanzamt mit der ausgefüllten Steueranmeldung einverstanden, ergeht kein weiterer Bescheid.

5. Wo finde ich die zutreffenden Formulare?

Die Formulare finden Sie auf der Homepage des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach (und auf dem Portal der baden-württembergischen Finanzämter) unter:

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_kadurlach

→ Service → Formulare → Rennwett- und Lotteriesteuer → Rechtslage ab 01.07.2021

- Anzeige (Anzeige einer Lotterie)

- Steueranmeldung (Lotteriesteuer einmalig)

Seit Dezember 2022 können Sie die Formulare digital über die Plattform ELSTER einreichen.

6. Wie ist das Formular zur Steueranmeldung aufgebaut?

Grundsätzlich wird empfohlen, dass Sie sich die Ergänzungen auf der zweiten Seite des Anmeldeformulars (Lotteriesteuer einmalig) durchlesen. Die Zeilen 1-4 gehören zu den Pflichtangaben und müssen in jedem Fall ausgefüllt werden. Wenn eine steuerfreie Veranstaltung vorliegt, müssen die Zeilen 6 oder 7 und 22 ggf. auch 12-14 ausgefüllt werden. Bei steuerpflichtigen Veranstaltungen sind die Zeilen 10-22 auszufüllen.

7. Wann muss ich Lotteriesteuer bezahlen?

Wenn Lotteriesteuer anfällt, müssen Sie grundsätzlich bis zum 15. des Folgemonats nach der Veranstaltung die Steuer selbst berechnen und bezahlen. Wie unter „*4. Muss ich eine Steueranmeldung einreichen?*“ erklärt, müssen Sie eine Steueranmeldung dafür einreichen.

Veranstaltet zum Beispiel ein Verein eine von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterie oder Ausspielung, fällt in folgenden Fällen keine Lotteriesteuer an:

1. Der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte beträgt nicht mehr als 1.000 Euro.

2. Die Lotterie oder Ausspielung wird ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken veranstaltet und der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte beträgt nicht mehr als 40.000 Euro. Zudem darf der Reinertrag aus dieser Lotterie oder Ausspielung nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden. Der tatsächlich erzielte Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der tatsächlichen Kaufpreise sämtlicher Lose nach Abzug der mit der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zusammenhängenden tatsächlichen Kosten, Gewinnsummen und Steuern ergibt.

8. Wie hoch ist die Lotteriesteuer?

Die Lotteriesteuer beträgt 20 %.

9. Fällt auch Umsatzsteuer an?

Grundsätzlich sind Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen, umsatzsteuerfrei. Soweit allerdings eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer befreit ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose der Umsatzsteuer (siehe § 4 Nummer 9 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes). Nähere Auskünfte erhalten Sie über das für Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer zuständige Finanzamt.

10. Weitere Informationen

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Rennwett- und Lotteriesteuerstelle des Finanzamts Karlsruhe-Durlach zur Verfügung:

Telefon 0721/994-2254

Fax 0721/994-1235

Hausanschrift: Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Prinzessenstr. 2, 76227 Karlsruhe

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/fa_kadurlach

E-Mail über das Kontaktformular:

Finanzämter Baden-Württemberg – Kontaktformular

https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/,Lde/Startseite/Service/Kontaktformular